OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-000476/39/ER
LVwG-000477/37/ER

Datum:

Linz, 25. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerden des 1.) A__ (protokolliert zu LVwG-000476) und 2.) der B__ (protokolliert zu LVwG-000477), beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. C__, jeweils gegen Spruchpunkte 2, 3 und 4 der Straferkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 6. Juli 2021, GZ: 1.) BHGM/920070165945/20 (betreffend A__) und 2.) BHGM/920070166006/20 (betreffend B__) jeweils wegen Übertretung der Verordnung (EG) Nr 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Den Beschwerden zu den Spruchpunkten 2 der angefochtenen Straferkenntnisse wird stattgegeben, die Spruchpunkte 2 der angefochtenen Straferkenntnisse werden jeweils aufgehoben und die diesbezüglichen Strafverfahren eingestellt.
Den Beschwerden zu den Spruchpunkten 3 und 4 der angefochtenen Straferkenntnisse wird insoweit stattgegeben, als die verhängten Verwaltungsstrafen zu den Spruchpunkten 3 auf jeweils 200 Euro und zu den Spruchpunkten 4 auf jeweils 400 und die Ersatzfreiheitsstrafen zu den Spruchpunkten 3 und 4 auf jeweils 18 Stunden herabgesetzt werden.
Ansonsten werden die Beschwerden zu den Spruchpunkten 3 und 4 der angefochtenen Straferkenntnisse mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass nach dem Wort „Geschäftsführer" (betreffend A__) bzw „Geschäftsführerin" (betreffend B__) jeweils die Wortfolge „der Komplementärin" ergänzt und in den Spruchpunkten 4 der angefochtenen Straferkenntnisse jeweils die Wortfolge: „muss davon ausgegangen werden, dass dem Tier entgegen § 5 Abs. 1 TSchG ungerechtfertigt Schmerzen und Leiden

zugefügt wurden.“ durch die Wortfolge: „wurden dem Tier entgegen § 5 Abs. 1 TSchG ungerechtfertigt Schmerzen und Leiden zugefügt.“ ersetzt wird.

II. Die beschwerdeführenden Parteien haben hinsichtlich der Spruchpunkte 2 der angefochtenen Straferkenntnisse weder einen Beitrag zu den Kosten der Verwaltungsstrafverfahren noch zu jenen der Beschwerdeverfahren zu leisten.
Ferner haben sie keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens jeweils hinsichtlich der Spruchpunkte 3 und 4 der angefochtenen Straferkenntnisse zu leisten. Die Beiträge zu den Kosten der Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich der Spruchpunkte 3 der angefochtenen Straferkenntnisse werden mit jeweils 20 Euro und hinsichtlich der Spruchpunkte 4 mit jeweils 40 Euro neu festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnissen vom 6. Juli 2021, 1) GZ: BHGM/920070165945/20, und 2) GZ: BHGM/920070166006/20, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über 1) den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Erst-Bf) und 2) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Zweit-Bf) jeweils vier Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen der Verordnung (EG) Nr 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung iVm § 4 Abs 1 und Abs 3 des Bundesgesetzes zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes.
Die inhaltlich identen Spruchpunkte, die verletzten Rechtsvorschriften sowie die verhängten Strafen lauten wie folgt (übernommen aus dem Straferkenntnis betreffend den Erst-Bf, hinsichtlich der Zweit-Bf bestehen lediglich Abweichungen in Bezug auf die Anrede und ihres Geschlechts):

„1. […]

2. Datum/Zeit: 02.11.2020, 07:45 Uhr
Ort: D-Straße
Aufgrund der Feststellungen von aTA Mag. E__ am 02.11.2020, gegen 07:45 Uhr, am Schlachthof in D-Straße, haben Sie als handelsrechtlicher Geschäftsführer der F__ zu verantworten, dass die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der dazugehörigen Verordnungen nicht eingehalten wurden.
Hr. Mag. E__ hat festgestellt, dass Zurichtearbeiten (Absetzen der Extremitäten bei Zuchtsauen im Tarsal bzw. Karpalgelenk) unmittelbar nach dem Entblutestich durchgeführt werden. Ein Tier zeigte deutliche Schnappatmung und wurde erst auf seine Anordnung hin mittels Elektrozange nachbetäubt. Die dabei verwendete Betäubungszange war nicht aufzeichnungsfähig. Im Zuge dessen hat der amtliche Tierarzt Fr. B__ nach den Standard Operation Procedures (SOP) des Betriebes im Bereich Betäubung und Entblutung gefragt. Daraufhin wurde ihm die Gegenfrage gestellt, was ‚SOP' sei. Nach weiteren Erklärungen und Definition des Begriffes ‚SOP' bekam er die Antwort, dass sie das nicht wissen.
Gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, ABl. Nr. L 303 vom 18.11.2011 idgF., haben die Unternehmer Standardarbeitsanweisungen zu erstellen und umzusetzen, damit gewährleistet ist, dass die Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Abs. 1 durchgeführt werden. Bezüglich der Betäubung gilt für die Standarbeitsanweisungen Folgendes:
a) In ihnen werden die Empfehlungen der Hersteller berücksichtigt
b) In ihnen werden auf Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse für jedes eingesetzte Betäubungsverfahren die Schlüsselparameter gemäß Anhang I Kapitel I festgelegt, die sicherstellen, dass die Tiere damit wirkungsvoll betäubt werden;
c) In ihnen wird dargelegt, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn die Kontrollen nach Maßgabe von Artikel 5 ergeben, dass das Tier nicht ordnungsgemäß betäubt ist oder – im Falle einer Schlachtung gemäß Artikel 4 Absatz 4 – dass das Tier immer noch Lebenszeichen aufweist…

In Absatz 4 wird geregelt, dass die Unternehmer ihre Standardarbeitsanweisungen der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung stellen müssen.
Nachdem das Thema mit den Standardarbeitsanweisungen (Standard Operation Procedures – SOP) trotz Erklärungen durch den amtlichen Tierarzt Hr. Mag. E__ im Betrieb nicht zugeordnet werden konnte und kein im gegenständlichen Sachverhalt definierter Ablauf präsentiert bzw. bekanntgegeben werden konnte sowie bei dem mangelnden Betäubungserfolg von sich aus keine weiteren Schritte gesetzt wurden, hat die Behörde Grund zur Annahme, dass es im Betrieb keine SOP gibt bzw. falls doch welche vorhanden wären nicht umgesetzt werden. Dem amtlichen Tierarzt, welcher für die Behörde tätig war, wurden jedenfalls trotz Aufforderung keine Standardarbeitsanweisungen zur Verfügung gestellt.

3. Datum/Zeit: 02.11.2020, 07:45 Uhr
Ort: D-Straße
Aufgrund der Feststellungen von aTA Mag. E__ am 02.11.2020, gegen 07:45 Uhr, am Schlachthof in D-Straße, haben Sie als handelsrechtlicher Geschäftsführer der F__ zu verantworten, dass die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der dazugehörigen Verordnungen nicht eingehalten wurden.
Hr. Mag. E__ hat festgestellt, dass Zurichtearbeiten (Absetzen der Extremitäten bei Zuchtsauen im Tarsal bzw. Karpalgelenk) unmittelbar nach dem Entblutestich durchgeführt werden. Ein Tier zeigte deutliche Schnappatmung und wurde erst auf seine Anordnung hin mittels Elektrozange nachbetäubt. Die dabei verwendete Betäubungszange war nicht aufzeichnungsfähig.
Gemäß Anhang II, Punkt 4.1. der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 idgF. gilt für die Ausstattung von Schlachthöfen in Bezug auf Elektrobetäubungsgeräte, dass diese mit einer Vorrichtung ausgestattet sein müssen, die für jedes Tier, das betäubt wird, Daten zu den elektronischen Schlüsselparametern anzeigt und aufzeichnet. Die Vorrichtung wird so angebracht, dass sie für das Personal deutlich sichtbar ist, und sendet deutlich sichtbare und hörbare Warnzeichen aus, wenn die Dauer der Stromeinwirkung unter der erforderlichen Zeit liegt. Diese Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Gemäß Artikel 29 der gleichen Verordnung hätte die Umrüstung des Gerätes bis zum 08.12.2019 erfolgen müssen.
Das verwendete Gerät entsprach nicht den Mindestanforderungen und hätte so nicht verwendet werden dürfen. Das Betäubungsgerät wurde am 20.11.2020 von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden gemäß § 39 Abs. 2 VStG wegen Gefahr in Verzug beschlagnahmt.

4. Datum/Zeit: 02.11.2020, 07:45 Uhr
Ort: D-Straße
Aufgrund der Feststellungen von aTA Mag. E__ am 02.11.2020, gegen 07:45 Uhr, am Schlachthof in D-Straße, haben Sie als handelsrechtlicher Geschäftsführer der F__ zu verantworten, dass die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der dazugehörigen Verordnungen nicht eingehalten wurden.
Hr. Mag. E__ hat festgestellt, dass Zurichtearbeiten (Absetzen der Extremitäten bei Zuchtsauen im Tarsal bzw. Karpalgelenk) unmittelbar nach dem Entblutestich durchgeführt werden. Ein Schwein zeigte wie auf einem angefertigten Video ersichtlich ist, noch deutliche Schnappatmung und wurde erst auf seine Anordnung hin mittels Elektrozange nachbetäubt.

Gemäß Artikel 5, Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung müssen die Unternehmen sicher stellen, dass die für die Betäubung zuständigen Personen oder sonstige benannte Angehörige des Personals durch regelmäßige Kontrollen sicherstellen, dass die Tiere in der Zeit zwischen dem Ende des Betäubungsvorgangs und dem Tod keine Anzeichen von Wahrnehmung oder Empfindung vorweisen.
Ergeben die Kontrollen, dass ein Tier nicht ordnungsgemäß betäubt ist, so hat die mit der Betäubung beauftragte Person unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die in den gemäß Artikel 6 Abs. 2 erstellten Standardarbeitsanweisungen (SOP) des Betriebes festgelegt sind.
Im konkreten Einzelfall wurde die Kontrolle der ordnungsgemäßen Betäubung mangelhaft bzw. gar nicht durchgeführt. Mit dem Schlachtablauf wurde jedoch fortgefahren. Obwohl anzunehmen ist, dass sich das Tier aufgrund des doch starken Blutverlustes nicht mehr bei vollem Bewusstsein befunden hat, das Tier jedoch aufgrund der deutlichen Schnappatmung noch nicht tot war, muss davon ausgegangen werden, dass dem Tier entgegen § 5 Abs. 1 TSchG ungerechtfertigt Schmerzen und Leiden zugefügt wurden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. […]
2. Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, ABl. Nr. L 303 vom 18.11.2011 idgF. iVm. § 4 Abs. 3 des Bundesgesetzes zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, BGBl. I Nr. 47/2013 idgF.
3. Artikel 14 Abs. 1 iVm. Anhang II, Punkt 4.1., der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, ABl. Nr. L 303 vom 18.11.2011 idgF. iVm. § 4 Abs. 3 des Bundesgesetzes zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, BGBl. I Nr. 47/2013 idgF.
4. Artikel 5, Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, ABl. Nr. L 303 vom 18.11.2011 idgF. iVm. § 4 Abs.1 des Bundesgesetzes zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, BGBl. I Nr. 47/2013 idgF.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:
1. […]
2. Geldstrafe von € 500,00, falls diese uneinbringlich ist Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n), gemäß § 4 Abs. 3 des Bundesgesetzes zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, BGBl. I Nr. 47/2013 idgF.
3. Geldstrafe von € 500,00, falls diese uneinbringlich ist Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n), gemäß § 4 Abs. 3 des Bundesgesetzes zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, BGBl. I Nr. 47/2013 idgF.
4. Geldstrafe von € 1.000,00, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n), gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, BGBl. I Nr. 47/2013 idgF."

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass die Feststellungen auf den Ausführungen des amtlichen Tierarztes, der die ggst Kontrolle durchgeführt und dokumentiert habe, und den Beurteilungen durch den Amtstierarzt und die Tierschutzombudsfrau basieren würden, an denen kein Grund zu zweifeln bestehe. Für die Bezirkshauptmannschaft Gmunden sei eindeutig, dass die Bf die angelasteten Verwaltungsübertretungen begangen hätten und dem Schwein ungerechtfertigt Schmerzen und Leiden zugefügt worden seien.

I.2. Gegen diese Straferkenntnisse erhoben die Bf jeweils mit Schreiben vom 3. August 2021 Beschwerde, in der sie die Aufhebung der ggst Straferkenntnisse, in eventu die Herabsetzung der verhängten Strafen beantragten.
Begründend führten die Bf im Wesentlichen aus, dass Standardarbeitsanweisungen vorgelegen seien, die Zweit-Bf jedoch lediglich nach „SOP" gefragt worden sei. Dieser Begriff sei ihr nicht geläufig gewesen. Wäre ihr erklärt worden, was mit diesem Begriff gemeint ist, hätte sie die Standardarbeitsanweisungen vorgelegt.
Zur Elektrobetäubungszange führten die Bf aus, dass diese nur zur Nachbetäubung verwendet worden sei, die Standardbetäubungsmethode am Betrieb der Bf sei die CO_2-Betäubung. Ein Gerät, das bloß zur Nachbetäubung verwendet werde, müsse nicht über die entsprechenden Aufzeichnungsmöglichkeiten verfügen. Das Tier sei ohnedies betäubt, eine Nachbetäubung daher nicht erforderlich gewesen. Diese sei nur aufgrund der Anordnung des amtlichen Tierarztes durchgeführt worden.
Hinsichtlich des Vorwurfs, einem Tier durch das Absetzen von Extremitäten, obwohl es noch Schnappatmung aufwies, Schmerzen und Leiden zugefügt zu haben, führten die Bf aus, dass das Auftreten von Schnappatmung keinesfalls bedeute, dass ein Tier nicht ausreichend betäubt ist oder noch Schmerzen empfinden kann. Dies sei auch im Leitfaden für bewährte Verfahrensweise betreffend Tierschutz bei der Schlachtung des Bundesministeriums für Gesundheit so beschrieben. Eine Nachbetäubung bei Schnappatmung sei demnach nicht erforderlich. Unrichtig sei auch, dass unmittelbar nach dem Entblutungsstich mit den Zurichtearbeiten begonnen worden sei. Die Mitarbeiter seien angewiesen, hier die erforderliche Wartezeit von drei Minuten einzuhalten. Dafür werde keine Stoppuhr eingesetzt, die Mitarbeiter hätten diesbezüglich ein sehr gutes Einschätzungsvermögen. Schnappatmung spreche keinesfalls für Schmerzempfinden, vielmehr sei diese ein Indiz für eine ausreichende Betäubung.

I.3. Mit Schreiben vom 5. August 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerden dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Mit Schreiben vom 10. August 2021 informierte die belangte Behörde das Landesverwaltungsgericht OÖ darüber, dass seitens der Polizei Erhebungen durchgeführt würden und Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet werde. Die Ermittlungen würden auch die Tatbestände der ggst Strafverfahren betreffen.

I.4. Am 16. März 2022 erging seitens der Staatsanwaltschaft G__ an das H__ ua in Zusammenhang mit den in den Spruchpunkten 2, 3 und 4 der beiden angefochtenen Straferkenntnisse vorgeworfenen Taten eine Ermittlungsanordnung im Ermittlungsverfahren gegen die Bf.

I.5. Mit Beschluss vom 31. August 2022, GZ: LVwG-000476/10/ER und GZ: LVwG-000477/11/ER, wurden die Beschwerdeverfahren in Bezug auf die Spruchpunkte 2, 3 und 4 der angefochtenen Straferkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 6. Juli 2021, 1) GZ: BHGM/920070165945/20 und 2) GZ: BHGM/920070166006/20, gemäß § 38 VwGVG iVm § 30 Abs 2 VStG jeweils bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Frage, ob die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallende Handlung bildet, ausgesetzt.

I.6. Mit Erkenntnis vom 5. Oktober 2022, GZ: LVwG-000476/18/ER und GZ: LVwG-000477/19/ER, wurde der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 1 der angefochtenen Straferkenntnisse insoweit stattgegeben, dass die Strafen herabgesetzt wurden.

I.7. Mit Schreiben vom 5. Juli 2023 übermittelte die Staatsanwaltschaft G__ zu den ggst vor dem Landesverwaltungsgericht OÖ geführten Verfahren eine Verständigung von der Beendigung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Bf wegen § 222 StGB. Darin wird mitgeteilt, dass das bei der Staatsanwaltschaft G__ anhängig gewesene Ermittlungsverfahren gegen ua den Erst-Bf und die Zweit-Bf jeweils wegen § 222 StGB mutmaßlich begangen bis Dezember 2022 in I__ im Rahmen des J__ gemäß § 190 Z 2 StPO aus tatsächlichen Gründen eingestellt worden sei, wobei sich die Verfahrenseinstellung vor allem auf die fehlende Nachweisbarkeit eines deliktischen Vorsatzes iSd § 222 StGB gründe.

I.8. Mit Erkenntnis vom 28. Juli 2023, GZ: LVwG-000476/24/ER und GZ: LVwG-000477/23/ER, hob das Landesverwaltungsgericht OÖ aus Anlass der Beschwerde die Spruchpunkte 2, 3 und 4 der angefochtenen Straferkenntnisse auf und stellte die diesbezüglichen Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG ein, da nach Rechtsansicht des Landesverwaltungsgerichts OÖ aufgrund der Subsidiarität der anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu § 222 StGB – insbesondere aufgrund des Umfangs der von der Staatsanwaltschaft durchgeführten Ermittlungen – Umstände vorlagen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

I.9. Mit Erkenntnis vom 6. März 2025, Ra 2023/02/0203-12, 0204-10, hob der Verwaltungsgerichtshof das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts OÖ auf und führte zu Spruchpunkten 2 und 3 der angefochtenen Straferkenntnisse im Wesentlichen aus, dass sich die spezifischen Verhaltenspflichten, die sich aus den in diesen Spruchpunkten angeführten Bestimmungen ergeben, von den im

gerichtlichen Straftatbestand sanktionierten wesentlich unterscheiden würden. Schon deshalb liege kein Anwendungsfall der Subsidiaritätsklausel vor.
Hinsichtlich Spruchpunkt 4 hielt der Verwaltungsgerichtshof fest, dass eine Bestrafung im Verwaltungsstrafverfahren wegen der vorsätzlichen Begehung des in Rede stehenden Verwaltungsdelikts nicht in Betracht käme, weil insoweit Subsidiarität zum gerichtlichen Straftatbestand bestünde. Eine Sanktionierung des Fahrlässigkeitsdelikts werde durch die Subsidiaritätsklausel aber nicht ausgeschlossen.

I.10. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie die in der Verhandlung zu Spruchpunkt 1 bereits vorgelegten Standardarbeitsanweisungen. Ferner wurde auch zu den Spruchpunkten 2, 3 und 4 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, im Zuge derer der die vorgeworfenen Übertretungen anzeigende amtliche Tierarzt als Zeuge und der Erst-Bf als Beschuldigter einvernommen wurden. Die Zweit-Bf blieb der Verhandlung fern.

I.11. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf waren zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt handelsrechtliche Geschäftsführer der K__. Diese GmbH war zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt unbeschränkt haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der K__, einem Schlachtbetrieb.
A__ ist gemäß Art 17 der VO (EG) 1099/2009 zumindest seit April 2020 zum Tierschutzbeauftragten dieses Schlachthofs bestellt.

Am 2. November 2020 wurden bei einem Zuchtschwein, das zuvor einem CO_2-Betäubungszyklus unterzogen worden war, Zurichtearbeiten, nämlich Absetzen der Extremitäten im Tarsal bzw Karpalgelenk, unmittelbar nach dem Entblutungsstich durchgeführt. Das Tier zeigte deutliche Schnappatmung und wurde erst nach Aufforderung durch den amtlichen Tierarzt mittels Elektrozange nachbetäubt. Die Zange war nicht aufzeichnungsfähig. Dem Tier wurden durch das Absetzen der Extremitäten Schmerzen und Leiden zugefügt. Der Erst-Bf wurde als Tierschutzbeauftragter des Betriebs nicht vom Mitarbeiter von diesen Vorkommnissen informiert.

Bereits am 28. Oktober 2020 wurde von einer Amtstierärztin im Zuge einer Betäubungskontrolle wahrgenommen, dass sich eine Zuchtsau, die noch Schnappatmung zeigte, aufgehängt in der Warteschlage befand und bereits die Klauen an drei Extremitäten abgeschnitten waren. Die Amtstierärztin forderte zur Nachbetäubung auf, doch die Elektrozange funktionierte nicht. Zwei Wochen vor diesem Vorfall hatte diese Amtstierärztin den Erst-Bf bereits auf die defekte Elektrozange hingewiesen, da sie damals bereits eine nicht funktionierende Nachbetäubung beobachtet hatte.

Der Tierarzt fragte am 2. November 2020 um 07:45 Uhr die Zweit-Bf nach den „SOP" woraufhin ihm die Gegenfrage gestellt wurde: „Was sind SOP?". Nach weiterer Nachfrage und Ausführungen zu „Standard Operation Procedures" wusste die Zweit-Bf damit nichts anzufangen. „SOP" ist die Abkürzung der englischen Bezeichnung der Standardarbeitsanweisungen (Standard Operation Procedures). Standardarbeitsanweisungen wurden nicht vorgelegt.

Im ggst Betrieb waren Standardarbeitsanweisungen mit „Stand April 2020" vorhanden. Entsprechend diesen hat eine laufende Betäubungskontrolle durch das mit der Betäubung und Entblutung beauftragte Personal stattzufinden, bei der die Betäubungswirkung zu beurteilen und auch bei als „fraglich" eingestuften Tieren zuverlässig nach zu betäuben ist. Hingewiesen wird im Speziellen darauf, dass nach der CO_2-Betäubung die Elektrobetäubung nicht sicher wirkt, weshalb für die Nachbetäubung als Ersatzgerät ein Bolzenschussgerät bereitliegen muss, „da die E-Zange nach der CO_2-Betäubung nicht gut wirkt." Für den Fall einer dennoch stattfindenden Elektrobetäubung soll eine Kopf- und Herzdurchströmung stattfinden. Als betriebsspezifische Regelung wurde die Nachbetäubung unzureichend betäubter Tiere mittels Bolzenschuss festgelegt.

Der Tierschutzbeauftragte ist für planmäßige Betäubungskontrollen zuständig. Die Aufzeichnungen von Betäubungsanlagen sind in regelmäßigen Abständen und beim Auftreten von Problemen vom Tierschutzbeauftragten zu kontrollieren und auszuwerten. Für Elektrobetäubungsanlagen sind hierzu die elektrischen Schlüsselparameter Mindeststromstärke, Mindestspannung und Höchstfrequenz relevant. Im Falle des Versagens der ursprünglich eingesetzten Betäubungsgeräte ist im sg „Notfallplan" festgelegt, welche Ersatzgeräte an Ort und Stelle verfügbar und einsatzbereit sind.

Als „Kriterien für die laufende Kontrolle der Betäubungswirkung" bei CO_2-Betäubung von Schweinen ist in den Standardarbeitsanweisungen zur Prüfung am „Auswurf [aus der CO_2-Anlage] und ca. 60 Sekunden nach der Betäubung, während der Entblutung" vermerkt, dass ua Atemzüge Anzeichen für eine schlechte Betäubung sind und dass schlecht betäubte Tiere nach zu betäuben sind.

Der Entblutungsstich ist entsprechend den Standardarbeitsanweisungen spätestens 45 Sekunden nach dem Auswurf aus der CO_2-Anlage zu setzen, alle Tätigkeiten zur Schlachtung, wie Betäubung, Einhängen, Hochziehen und Entbluten sind an ein und demselben Tier vollständig durchzuführen bzw abzuschließen, bevor damit an einem anderen Tier begonnen wird und weitere Zurichtung darf erst nach Abschluss der Entblutung, frühestens jedoch nach drei Minuten, wenn keine Bewegungen am Tier mehr feststellbar sind, erfolgen.

Eine in den Standardarbeitsanweisungen enthaltene „Checkliste Kontrolle Schwein CO_2-Betäubung und Entblutung" enthält all diese Punkte aufgelistet. Diese

Checkliste dient der planmäßigen Kontrolle durch den Tierschutzbeauftragten, die laufenden Kontrollen durch die mit der Betäubung und Schlachtung beauftragten Mitarbeiter werden nicht dokumentiert.

Der Zeitraum zwischen dem Entblutungsstich und dem Beginn der Zurichtearbeiten wurde im ggst Fall nicht mit der Uhr gemessen, sondern oblag dem Einschätzungsvermögen des Mitarbeiters. Uhren stehen den Mitarbeitern nicht zur Verfügung. Zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt wurden 80 Schweine pro Stunde geschlachtet. Bei der Schlachtung waren zwei Mitarbeiter beschäftigt: Einer musste die Tiere in die Gondel treiben und den CO_2-Betäubungszyklus starten, der zweite war für das Aufhängen der Schweine nach dem Auswurf, den Entblutungsstich, Zurichtearbeiten und die Enthaarung zuständig. Beim Aufhängen und beim Eintreiben in die Gondel halfen sie einander gelegentlich gegenseitig. In einem CO_2-Betäubungszyklus wurden maximal vier bis zu fünf Schweine gleichzeitig betäubt. Entsprechend den Standardarbeitsanweisungen werden maximal vier Schweine gleichzeitig in einem Zyklus betäubt. Ein CO_2-Betäubungszyklus dauerte zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt 113 Sekunden (vom Starten der Gondel bis zum Auswurf der Schweine), die CO_2-Konzentration betrug 89%. Beim ggst Schwein handelte es sich um ein Zuchtschwein, das längere Beine hat als Mastschweine. Zuchtschweinen müssen vor der Enthaarung die Klauen abgeschnitten werden, da sie sonst aufgrund der längeren Beine in der Enthaarungsmaschine stecken bleiben. Die Enthaarung schließt an das Ausbluten an.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Akt, den vorgelegten Standardarbeitsanweisungen und den Aussagen des Erst-Bf und des als Zeugen einvernommenen amtlichen Tierarztes in der Verhandlung.

Dass mit den Zurichtearbeiten unmittelbar nach dem Entblutungsstich begonnen wurde und das ggst Tier deutliche Schnappatmung zeigte, ergibt sich aus den eindeutigen Aufzeichnungen des amtlichen Tierarztes, der dies selbst wahrgenommen hat. Dieser führte überdies aus, die Zeit gestoppt zu haben. Dass er sich mittlerweile – nach fast fünf Jahren – nicht mehr an den konkreten Schlachtvorgang erinnern kann, ändert nichts an der Glaubwürdigkeit seiner Aufzeichnungen, die er im Rahmen der Kontrolle geführt hat. Überdies bestätigte der Erst-Bf selbst, dass die Mitarbeiter nach zeitlichem Gefühl agieren würden und keine Uhr zur Verfügung hätten, um die geforderten Mindestzeiten einzuhalten. Auch der Umstand, dass zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt 80 Schweine pro Stunde geschlachtet wurden, wobei an der Schlachtung lediglich zwei Mitarbeiter beteiligt waren, ergibt ein zeitlich äußerst enges Korsett. Bei einer Beladung von vier Schweinen pro Gondel ergibt dies pro Stunde 20 CO_2-Betäubungszyklen, woraus sich ergibt, dass ein Schlachtvorgang von Start der Gondel bis Beginn der Zurichtearbeiten durchschnittlich maximal 3 Minuten in Anspruch nehmen konnte.

Der CO_2-Betäubungszyklus nahm davon alleine 113 Sekunden in Anspruch. Dass bei diesen zeitlichen Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung des Umstands, dass daran nur zwei Mitarbeiter beteiligt waren, unmittelbar nach dem Entblutungsstich, der erst nach dem Auswurf der Tiere und deren Aufhängen erfolgen konnte, mit den Zurichtearbeiten begonnen wurde, erweist sich als nachvollziehbar. Es besteht daher kein Grund, an den Aufzeichnungen des amtlichen Tierarztes zu zweifeln, der überdies ausführte, dass es zur damaligen Zeit häufig zu derartigen Vorfällen gekommen sei und er erst nachdem er mehrfach den Erst-Bf bzw die Mitarbeiter darauf hingewiesen hatte, Anzeige erstattet hat. Dass es bereits zuvor zu derartigen Vorfällen gekommen ist, ist überdies im Akt auch durch andere Amtstierärzte belegt.

Dass die Elektrozange nicht aufzeichnete und das ggst Tier noch Schnappatmung zeigte, wurde nicht bestritten und ergibt sich ebenso unmissverständlich aus den Aufzeichnungen des amtlichen Tierarztes.

Dass dem ggst Tier durch das Absetzen der Extremitäten unmittelbar nach dem Entblutungsstich Schmerzen und Leiden zugefügt wurden, ergibt sich aus den dazu ergangenen Ausführungen des Amtstierarztes und der Tierschutzombudsfrau, die dabei auch den bereits eingetretenen Blutverlust des Tieres berücksichtigten.

Dass die Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt handelsrechtliche Geschäftsführer der K__ waren und diese GmbH unbeschränkt haftende Gesellschafterin der K__, einem Schlachtbetrieb, ist, ergibt sich unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Einsichtnahme in das Firmenbuch. Dass der Erst-Bf gemäß Art 17 der VO (EG) 1099/2009 zumindest seit April 2020 zum Tierschutzbeauftragten dieses Schlachthofs bestellt ist, ergibt sich aus den Standardarbeitsanweisungen.

III.1. Die zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Bestimmungen der Verordnung (EG) 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (im Folgenden: VO) lauten wie folgt:

„Artikel 2
Definitionen
Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
[...]
l) ‚Unternehmer' jede natürliche oder juristische Person, die ein Unternehmen führt, das die Tötung von Tieren vornimmt oder damit zusammenhängende Tätigkeiten versieht, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen;
[…]

Artikel 3
Allgemeine Anforderungen in Bezug auf die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten
(1) Bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten werden die Tiere von jedem vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden verschont.
[…]

Artikel 5
Betäubungskontrollen
(1) Die Unternehmen stellen sicher, dass die für die Betäubung zuständigen Personen oder sonstige benannte Angehörige des Personals durch regelmäßige Kontrollen sicherstellen, dass die Tiere in der Zeit zwischen dem Ende des Betäubungsvorgangs und dem Tod keine Anzeichen von Wahrnehmung oder Empfindung aufweisen.
Diese Kontrollen werden anhand einer repräsentativen Stichprobe von Tieren vorgenommen; ihre Häufigkeit wird ausgehend von den Ergebnissen früherer Kontrollen und unter Berücksichtigung aller Faktoren bestimmt, die die Wirksamkeit der Betäubung beeinträchtigen könnten.
Ergeben die Kontrollen, dass ein Tier nicht ordnungsgemäß betäubt ist, so ergreift die mit der Betäubung beauftragte Person unverzüglich die geeigneten Maßnahmen, die in den gemäß Artikel 6 Absatz 2 erstellten Standardarbeitsanweisungen fest.
[…]

Artikel 6
Standardarbeitsanweisungen
(1) Die Unternehmer planen die Tötung von Tieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten vorab und führen sie im Einklang mit Standardarbeitsanweisungen durch.
(2) Die Unternehmer erstellen Standardarbeitsanweisungen und setzen diese um, damit gewährleistet ist, dass die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Absatz 1 durchgeführt werden.
[…]
(4) Die Unternehmer stellen ihre Standardarbeitsanweisungen der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung.

Artikel 14
Auslegung, Bau und Ausrüstung von Schlachthöfen
(1) Die Unternehmer stellen sicher, dass Auslegung und Bau sowie die Ausrüstung von Schlachthöfen den Vorschriften in Anhang II entsprechen.
[...]

Artikel 17
Tierschutzbeauftragte
(1) Die Unternehmer benennen für jeden Schlachthof einen bzw. eine Tierschutzbeauftragte(n), der bzw. die ihnen hilft, die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.
(2) Die Tierschutzbeauftragten unterstehen unmittelbar den Unternehmern und erstatten diesen direkt Bericht über Angelegenheiten des Tierschutzes. Sie dürfen das Personal des Schlachthofs erforderlichenfalls anweisen, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Verordnung eingehalten wird.

(3) Die Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten werden in den Standardarbeitsanweisungen des Schlachthofs festgelegt und dem betreffenden Personal in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht.
(4) Die Tierschutzbeauftragten verfügen über einen Sachkundenachweis gemäß Artikel 21, der für alle Tätigkeiten in den Schlachthöfen ausgestellt wird, für die sie zuständig sind.
(5) Die Tierschutzbeauftragten führen Aufzeichnungen über die Maßnahmen, die in dem Schlachthof, in dem sie ihre Aufgaben erfüllen, zur Verbesserung des Tierschutzes ergriffen werden. Diese Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf deren Antrag hin zur Verfügung zu stellen.
[...]

ANHANG II
AUSLEGUNG, BAU UND AUSRÜSTUNG VON SCHLACHTHÖFEN
(gemäß Artikel 14)
[…]
4. Elektrobetäubungsgeräte (mit Ausnahme von Geräten zur Wasserbadbetäubung)
4.1. Elektrobetäubungsgeräte sind mit einer Vorrichtung ausgestattet, die für jedes Tier, das betäubt wird, Daten zu den elektrischen Schlüsselparametern anzeigt und aufzeichnet. Die Vorrichtung wird so angebracht, dass sie für das Personal deutlich sichtbar ist, und sendet deutlich sichtbare und hörbare Warnzeichen aus, wenn die Dauer der Stromeinwirkung unter der erforderlichen Zeit liegt. Diese Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren."

III.2. Die zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, BGBl I Nr 47/2013 idF BGBl I Nr 37/2018, lauten wie folgt:

„Geltungsbereich und Ziel
§ 1.
(1) Dieses Bundesgesetz dient der Durchführung der im Anhang angeführten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tierschutzes.
[...]

Strafbestimmungen
§ 4.
(1) Wer gegen die Bestimmungen der im Anhang genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union oder gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verstößt, indem er einem Tier entgegen § 5 TSchG ungerechtfertigte Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15 000 Euro zu bestrafen.
[...]
(3) Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen eine Bestimmung der im Anhang genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union oder gegen dieses Bundesgesetzes verstößt oder gegen auf dieses Bundesgesetz gegründete Verwaltungsakte verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde

mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Gemäß § 1 Abs 1 VStG kann eine Tat als Verwaltungsübertretung nur bestraft werden, wenn sie vor ihrer Begehung mit Strafe bedroht war. Ferner richtet sich die Strafe gemäß § 1 Abs 2 VStG nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, dass das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger wäre.
Das Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes ist am 31. August 2022 außer Kraft getreten. Gleichzeitig wurden jedoch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vollständig in das Tierschutzgesetz (TSchG) implementiert (§ 44 Abs 34 TSchG und Anlage 1 zum TSchG). Für die Bf stellt sich die nunmehr geltende Rechtslage demnach nicht günstiger dar als die zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltende, weshalb gemäß § 1 Abs 2 VStG das zur Zeit der Tat geltende Recht weiterhin anzuwenden ist.

IV.1.2. Auch ist im ggst Fall keine Verjährung eingetreten, da gemäß § 31 Abs 2 Z 2 und Z 4 VStG iVm § 38 VwGVG in die Verjährungsfrist die Zeit, während deren wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft geführt wird (477 Tage zwischen Ermittlungsauftrag und Einstellung durch die Staatsanwaltschaft) und die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof (554 Tage zwischen Einbringung der Revision und Zustellung der Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof) nicht eingerechnet werden.
Überdies begann mit Zustellung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs an das Landesverwaltungsgericht OÖ die Frist gemäß § 43 VwGVG erneut zu laufen (vlg jüngst: VwGH 11.7.2024, Ra 2022/11/0147)

IV.1.3. Die Bf übermittelten mit Schreiben vom 5. August 2021 eine Vereinbarung vom 4. August 2021 über die Bestellung des Erst-Bf zum verantwortlichen Beauftragen gemäß § 9 VStG für die Einhaltung sämtlicher Verwaltungsbestimmungen, insbesondere auch Tierschutzbestimmungen und Lebensmittelhygienebestimmungen.
Der Erst-Bf war zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt entsprechend den Standardarbeitsanweisungen Tierschutzbeauftragter iSd Artikel 17 der VO. Die Bestellung eines Tierschutzbeauftragten iSd Art 17 der VO erfolgt zur fachlichen Unterstützung des Unternehmers, was sich aus Abs 1 dieser Bestimmung ergibt.
Gemäß Art 5 Abs 1 der VO stellen die Unternehmen sicher, dass die für die Betäubung zuständigen Personen oder sonstige benannte Angehörige des Personals durch regelmäßige Kontrollen sicherstellen, dass die Tiere in der Zeit zwischen dem Ende des Betäubungsvorgangs und dem Tod keine Anzeichen von

Wahrnehmung oder Empfindung aufweisen. Gemäß Art 6 Abs 4 der VO stellen die Unternehmer ihre Standardarbeitsanweisungen der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung. Art 14 Abs 1 der VO regelt, dass die Unternehmer sicherzustellen haben, dass Auslegung, Bau und Ausrüstung von Schlachthöfen den Vorschriften der Anlage II entsprechen, in deren Punkt 4.1. geregelt ist, dass Elektrobetäubungsgeräte mit einer Vorrichtung ausgestattet sind, die für jedes Tier, das betäubt wird, Daten zu den elektrischen Schlüsselparametern anzeigt und aufzeichnet.
Aus den genannten Bestimmungen ergibt sich sohin, dass die rechtliche Verantwortung für die Umsetzung der Vorschriften beim Unternehmer verbleibt, wohingegen der Tierschutzbeauftragte allein zur fachlichen Unterstützung des Unternehmers bestellt wird, was auch in Art 17 Abs 2 der VO Bestätigung findet, wonach die Tierschutzbeauftragten unmittelbar dem Unternehmer unterstehen und diesem über Angelegenheiten des Tierschutzes Bericht erstatten. Die fachliche Eignung muss der Tierschutzbeauftragte entsprechend Art 17 Abs 4 der VO mittels Sachkundenachweis erbringen.

Dass ein nach Art 17 VO (EG) 1099/2009 bestellter Tierschutzbeauftragter allein fachlich für die Umsetzung der sich aus der Verordnung ergebenden Verpflichtungen in die Praxis verantwortlich ist, die gesamte rechtliche Verantwortung für die Einhaltung der EU-Vorschriften hingegen beim Schlachthofunternehmer liegt, ist im Übrigen auch der Broschüre der Europäischen Kommission „Der Tierschutzbeauftragte in der Europäischen Union", betreffend die VO (EG) 1099/2009 unmissverständlich zu entnehmen (s. Seite 3) (https://aaa.europa).
Dem „Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung" der deutschen AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz, das ua Vollzugsanweisungen zur VO (EG) 1099/2009 beinhaltet (https://www.bbb.pdf), ist auf Seite 34 überdies zu entnehmen, dass, da der Tierschutzbeauftragte nach Art 17 Abs 1 VO (EG) Nr. 1099/2009 dem Unternehmer bei der Sicherstellung der Einhaltung der Verordnung hilft, die Benennung des Unternehmers als Tierschutzbeauftragter dem Gewollten zuwider liefe und daher ausgeschlossen ist.

Beide Bf, die zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt handelsrechtliche Geschäftsführer der K__ waren, die Komplementärin der K__ ist, waren sohin im vorgeworfenen Tatzeitpunkt verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche des Unternehmers, nämlich der K__ (vgl VwGH 29.5.2006, 2005/09/0066). Die mit 4. August 2021 unterzeichnete Vereinbarung über die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG entfaltet auf den davor liegenden vorgeworfenen Tatzeitpunkt keine Wirkung (vgl *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 9, RZ 28 uHa VwGH 24. 3. 1994, 92/18/0176).

IV.2.1. In Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses wurde den Bf jeweils vorgeworfen, es verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten zu haben, dass keine Standardarbeitsanweisungen zur Verfügung gestellt wurden. Gemäß Art 6 Abs 4 der VO haben Unternehmer ihre Standardarbeitsanweisungen der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
Im ggst Fall stellte sich aber heraus, dass der amtliche Tierarzt nicht nach „Standardarbeitsanweisungen", sondern nach „SOP" fragte, wie er auch in der Verhandlung bestätigte. Auch auf die Nachfrage nach den „Standard Operation Procedures" legte die Zweit-Bf die Standardarbeitsanweisungen nicht vor.

Im Betrieb der Bf waren Standardarbeitsanweisungen vorhanden, dies war der Zweit-Bf auch bekannt. Dass ihr die englische Abkürzung und auch in weiterer Folge die englische Bezeichnung dafür nicht geläufig waren und sie daher die vorhandenen Standardarbeitsanweisungen nicht vorlegte, wurde nicht bestritten. Der Einwand, wonach die Zweit-Bf lediglich aufgrund der englischen Bezeichnung nicht wusste, worum es sich handelt, sie aber – wäre sie nach Standardarbeitsanweisungen gefragt worden – diese jedenfalls vorgelegt hätte, erweist sich als berechtigt. Auch Art 6 Abs 4 der VO verpflichtet zur Vorlage der „Standardarbeitsanweisungen", allfällige – englische – Abkürzungen oder Alternativbezeichnungen sind darin nicht enthalten.
Zumal die Zweit-Bf jedoch ausdrücklich nach „SOP" bzw „Standard Operation Procedures" gefragt wurde, nicht jedoch nach den in der VO genannten „Standardarbeitsanweisungen", wurde der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nicht erfüllt. Die Bf haben dies demnach auch nicht gemäß § 9 VStG zu verantworten.

IV.2.2. Spruchpunkt 2 der angefochtenen Straferkenntnisse waren daher im Ergebnis jeweils aufzuheben und die diesbezüglichen Strafverfahren einzustellen.

IV.3.1. In Spruchpunkt 3 der angefochtenen Straferkenntnisse wurde den Bf jeweils vorgeworfen, es verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten zu haben, dass zur Nachbetäubung eine Elektrozange verwendet worden ist, die nicht aufzeichnungsfähig gewesen ist.
Gemäß Artikel 14 Abs 1 der VO stellen die Unternehmer sicher, dass Auslegung und Bau sowie die Ausrüstung von Schlachthöfen den Vorschriften in Anhang II entsprechen. Gemäß Punkt 4.1. des Anhangs II der VO müssen Elektrobetäubungsgeräte mit einer Vorrichtung ausgestattet sein, die für jedes Tier, das betäubt wird, Daten zu den elektrischen Schlüsselparametern anzeigt und aufzeichnet. Die Vorrichtung muss so angebracht sein, dass sie für das Personal deutlich sichtbar ist und deutlich sichtbare und hörbare Warnzeichen aussendet, wenn die Dauer der Stromeinwirkung unter der erforderlichen Zeit liegt. Diese Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

Unbestritten war die ggst Elektrobetäubungszange nicht aufzeichnungsfähig. Die Bf rechtfertigten sich damit, dass einerseits eine Nachbetäubung nicht notwendig gewesen sei und andererseits die Bestimmungen der VO betreffend die Elektrobetäubungszange auf Nachbetäubungen nicht anwendbar seien.

Hinsichtlich der Notwendigkeit der Nachbetäubung ist festzuhalten, dass das Tier deutliche Schnappatmung aufwies. Im von den Bf in der Verhandlung vorgelegten Leitfaden des Gesundheitsministeriums in der zum vorgeworfenen Zeitpunkt bestehenden Fassung ist festgehalten, dass nach der CO_2-Betäubung von Schweinen vereinzelt Schnappatmung auftritt. Regelmäßige Atembewegungen während der Entblutung sind entsprechend diesem Leitfaden Anzeichen von Fehlbetäubung. Entsprechend den Standardarbeitsanweisungen des Betriebs der Bf sind jegliche Atemzüge Anzeichen einer schlechten Betäubung, schlecht betäubte Tiere sind dementsprechend nach zu betäuben. Dies ist ua unter den Kriterien für die – von den Mitarbeitern durchzuführende – laufende Kontrolle festgehalten.
Sowohl aus dem damaligen Leitfaden des Gesundheitsministeriums als auch insbesondere aus den Standardarbeitsanweisungen des eigenen Betriebs ergibt sich sohin, dass Atemzüge jedenfalls ein Zeichen von unzureichender Betäubung sind. Bloß vereinzelte Schnappatmung wird im Leitfaden des Gesundheitsministeriums bei der CO_2-Betäubung toleriert. Deutliche Schnappatmung – wie vom amtlichen Tierarzt festgestellt – begründete jedoch jedenfalls das Erfordernis einer Nachbetäubung, wie dies auch in den Standardarbeitsanweisungen, die gemäß Art 6 Abs 2 der VO vom Unternehmer umzusetzen sind, vorgesehen ist.

Für die Nachbetäubung wurde – entgegen den Standardarbeitsanweisungen, die dafür einen Bolzenschussapparat vorsehen – eine Elektrobetäubungszange verwendet, die nicht aufzeichnungsfähig war.

Dass die VO zwischen primärer Betäubung und Nachbetäubung unterscheidet, kann den anzuwendenden Bestimmungen nicht entnommen werden. Vielmehr ist entsprechend den Begriffsbestimmungen der VO (Art 2 lit f) unter Betäubung jedes bewusst eingesetzte Verfahren, das ein Tier ohne Schmerzen in eine Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit versetzt, einschließlich jedes Verfahrens, das zum sofortigen Tod führt, zu verstehen. Die Nachbetäubung ist jedenfalls von diesem Begriff umfasst.

Entsprechend Anhang II Punkt 4.1. der VO müssen Elektrobetäubungszangen die elektrischen Schlüsselparameter aufzeichnen. Die ggst verwendete Zange war nicht aufzeichnungsfähig. Der objektive Tatbestand des § 4 Abs 3 des Bundesgesetzes zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes iVm Art 14 Abs 1 iVm Anhang II Punkt 4.1. der VO (EG) 1099/2009 ist daher erfüllt.

IV.3.2. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Das in Spruchpunkt 3 jeweils vorgeworfene Delikt stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, zumal zum Tatbestand dieser Übertretungen der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts bestimmt ist. Es ist daher nach der in § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG normierten Vermutung das Verschulden in der Form von Fahrlässigkeit anzunehmen, es sei denn, ein Beschuldigter macht glaubhaft, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (vgl VwGH 23.11.2001, 2001/02/0184, mwH). Derjenige, der sich bei der Erfüllung einer ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtung der Hilfe eines Dritten bedient, bleibt verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, soweit ihn ein Verschulden iSd § 5 VStG trifft (vgl etwa VwGH 10.7.2014, Ra 2014/09/0011, mwH).

Der Verwaltungsgerichtshof führte dazu in seinem Erkenntnis vom 20. März 2018, Ra 2017/03/0092, Folgendes aus: „Kein Verschulden ist nach den Leitlinien der ständigen Rechtsprechung in einer Konstellation wie der vorliegenden grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Beschuldigter im Unternehmen bzw. Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte. […] Ein solches liegt dann vor, wenn dadurch die Überwachung der Einhaltung von Rechtsnormen […] jederzeit sichergestellt werden kann. Zur Einrichtung von Kontrollsystemen ist es für die Befreiung von der Verantwortlichkeit (zusammengefasst) entscheidend, ob Maßnahmen getroffen wurden, die im Ergebnis mit gutem Grund erwarten lassen, dass die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften gewährleistet ist (vgl. etwa VwGH 29.1.2018, Ra 2017/04/0144; 20.2.2017, Ra 2017/02/0022, mwH). Bei Fehlen eines funktionierenden Kontrollsystems zur Verhinderung von Übertretungen kann auch nicht von einem geringfügigen Verschulden gesprochen werden (vgl. etwa VwGH 24.9.2014, Ra 2014/03/0012, VwSlg. 18.934 A; 18.4.2017, Ra 2016/02/0061, mwH). […] Ausgehend davon liegt es nach § 5 Abs. 1 VStG an einer Beschuldigten […], konkret darzulegen, welche Maßnahmen von ihr getroffen wurden, um Verstöße […] zu vermeiden, insbesondere wann, wie oft und auf welche Weise und von wem Kontrollen der Hilfsorgane vorgenommen wurden (vgl. VwGH 26.5.2014, 2012/03/0084; vgl. dazu weiters VwGH 30.6.2006, 2003/03/0033), um ein mangelndes Verschulden glaubhaft machen zu können."

Die Bf haben in subjektiver Hinsicht vorgebracht, es träfe sie aufgrund des Kontrollsystems im Betrieb kein Verschulden. Es werde auch eingeschritten, wenn Fehler festgestellt werden.

Dazu ist auszuführen, dass zwar die Standardarbeitsanweisungen detailliert ausführen, wie die Betäubung, die Schlachtung und die Kontrolle durchzuführen ist. Entsprechend den Standardarbeitsanweisungen sind sowohl laufende Kontrollen durch die Mitarbeiter als auch Kontrollen nach Plan durch den Tierschutzbeauftragten durchzuführen.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat aber ergeben, dass die in den Standardarbeitsanweisungen geregelten Parameter nicht vollständig umgesetzt bzw die Kontrollen nicht entsprechend durchgeführt wurden.
In der Checkliste zur „Betäubungskontrolle nach Plan" ist ua enthalten, dass kontrolliert werden muss, ob das Gerät für die Nachbetäubung einsatzbereit ist. Auch wurde der Erst-Bf als Tierschutzbeauftragter entgegen den Standardarbeitsanweisungen vom Mitarbeiter nicht über den ggst Vorfall informiert. Bereits im Oktober 2020 wurden die Bf im Zuge von amtstierärztlichen Kontrollen auf die Funktionsstörung der Betäubungszange hingewiesen. Dass diese auch zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt nicht iSd VO einsatzbereit war, haben die Bf daher zu verantworten, da das Gerät offensichtlich – trotz bereits bekannter Mängel – nicht entsprechend gewartet worden war.

Es ist daher hinsichtlich Spruchpunkt 3 der angefochtenen Straferkenntnisse auch die subjektive Tatseite erfüllt.

IV.3.3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen.
Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat eine Strafe verhängt, die 13% des Strafrahmens ausschöpft. Die Bf sind nicht einschlägig verwaltungsstrafrechtlich vorbestraft, haben Sorgepflichten für drei Kinder und gerade ein Sanierungsverfahren ihres Betriebs abgeschlossen. Überdies ist zu berücksichtigen, dass seit der vorgeworfenen Tat mittlerweile beinahe fünf Jahre verstrichen sind, was die Bf nicht zu verantworten haben. Nicht unberücksichtigt bleiben kann jedoch, dass die Bf bereits über die Mangelhaftigkeit der Betäubungszange informiert waren und diese auch zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt immer noch mangelhaft war. Aus diesen Gründen waren die verhängten Strafen zu Spruchpunkt 3 der angefochtenen Straferkenntnisse jeweils spruchgemäß herabzusetzen.

IV.4.1. In Spruchpunkt 4 der angefochtenen Straferkenntnisse wurde den Bf vorgeworfen, mangelnde Betäubungskontrollen verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten zu haben, indem bei einem Schwein, das deutliche Schnappatmung zeigte, Zurichtearbeiten unmittelbar nach dem Entblutungsstich durchgeführt wurden, wobei dem Tier entgegen § 5 Abs 1 TSchG ungerechtfertigt Schmerzen und Leiden zugefügt worden seien.

Gemäß Art 5 Abs 1 erster Unterabsatz der VO stellen Unternehmen sicher, dass die für die Betäubung zuständigen Personen durch regelmäßige Kontrollen sicherstellen, dass die Tiere in der Zeit zwischen dem Ende des Betäubungsvorgangs und dem Tod keine Anzeichen von Wahrnehmung oder Empfindung aufweisen.
Wie bereits unter IV.3.1. dargelegt, war das ggst Tier aufgrund der deutlichen Schnappatmung mangelhaft betäubt. Die deutliche Schnappatmung ist sowohl aufgrund der Leitlinien des Gesundheitsministeriums als auch aufgrund der Bestimmungen der Standardarbeitsanweisungen und der darin mehrfach erwähnten „Guten fachlichen Praxis der tierschutzgerechten Schlachtung von Rind und Schwein" des bsi Schwarzenbek (https://www.ccc.com), wonach nach dem Entblutungsstich einzelne Atembewegungen (1-4 Mal) als fragliche Betäubung eingestuft werden, als Anzeichen von Wahrnehmung oder Empfindung iSd Art 5 Abs 1 der VO zu verstehen.

Den mit der Schlachtung betrauten Mitarbeitern hätte aufgrund der Standardarbeitsanweisungen zur laufenden Kontrolle und der in den Standardarbeitsanweisungen enthaltenen Parameter für eine ausreichende Betäubung jedenfalls auffallen müssen, dass das Tier nicht ausreichend betäubt war, weshalb gemäß Art 5 Abs 1 dritter Unterabsatz der VO geeignete Maßnahmen entsprechend den Standardarbeitsanweisungen ergriffen werden hätten müssen. Dementsprechend hätte das Tier sofort nachbetäubt werden müssen. Stattdessen wurde jedoch unmittelbar nach dem Entblutungsstich mit den Zurichtearbeiten begonnen.

Zwar enthalten die Standardarbeitsanweisungen bei feststellbaren Atemzügen entsprechende Handlungsanweisungen, der Erst-Bf führte jedoch aus, dass im Betrieb kommuniziert worden sei (und werde), dass erst ab drei Schnappatmungen nach zu betäuben sei. Dabei berief er sich auf die Standardarbeitsanweisungen. Diesen ist diese Anzahl an Schnappatmungen jedoch nicht zu entnehmen, vielmehr wird darin an mehreren Stellen auf die „Gute fachliche Praxis der tierschutzgerechten Schlachtung von Rind und Schwein" des bsi Schwarzenbek verwiesen, der entsprechend bereits eine bis vier Atembewegungen nach dem Entblutungsstich als fragliche Betäubung gelten. Explizit wird in den Standardarbeitsanweisungen zur laufenden Kontrolle festgehalten, dass die Kriterien für die Betäubungskontrolle aus der „Guten fachlichen Praxis der

tierschutzgerechten Schlachtung von Rind und Schwein" des bsi Schwarzenbek entnommen sind und dass in den Standardarbeitsanweisungen das Kriterium „OK" als „gut betäubt" bezeichnet wird und die Kriterien „fraglich" und „nicht OK" zu „schlecht betäubt" zusammengefasst werden, da „auch als ‚fraglich' eingestufte Tiere zuverlässig nachbetäubt werden sollen". In den „Kriterien für die ‚laufende Kontrolle' der Betäubungswirkung", die in den Standardarbeitsanweisungen enthalten sind, werden jegliche Atemzüge während der Entblutung als Anzeichen einer schlechten Betäubung aufgelistet. Auch wenn die Standardarbeitsanweisungen grundsätzlich geeignete Maßnahmen beinhalten, stellten die Bf durch anderslautende Anweisungen, wonach erst ab drei Schnappatmungen nach zu betäuben sei, die geeigneten Kontrollen iSd Art 5 Abs 1 der VO nicht sicher.

Auch die festgestellten zeitlichen Abläufe bei der Schlachtung in Kombination mit den maximal stündlich geschlachteten Tieren und dem dazu zur Verfügung stehenden Personal erweisen sich den Anforderungen des Art 5 Abs 1 der VO gegenläufig.
So stand den Mitarbeitern hinsichtlich der einzuhaltenden Zeiten keine Uhr zur Verfügung, sondern es wurde sich darauf verlassen, dass sie dafür ein „sehr gutes Einschätzungsvermögen" entwickelt haben. Darüber hinaus waren bloß zwei Mitarbeiter mit der Betäubung und Schlachtung von 80 Schweinen stündlich betraut, obwohl laut Standardarbeitsanweisungen zwischen Betäubung und Entblutungsstich maximal 45 Sekunden vergehen dürfen und eine weitere Zurichtung bzw Bearbeitung frühestens nach drei Minuten, wenn keine Bewegungen mehr am Tier feststellbar sind, durchgeführt werden darf. Dass die Betäubung und Schlachtung von 80 Tieren pro Stunde unter Einhaltung der zeitlichen Erfordernisse nicht möglich ist, wenn insgesamt lediglich zwei Mitarbeiter damit betraut sind und alleine der CO_2-Betäubungszyklus 113 Sekunden in Anspruch nimmt, war augenscheinlich und musste auch den Bf bekannt sein.

Indem dem ggst Tier bereits Extremitäten abgetrennt worden waren, obwohl es noch Anzeichen von Wahrnehmung und Empfindung aufwies, wodurch ihm Schmerzen und Leiden zugefügt wurden, haben die Bf nicht sichergestellt, dass die für die Betäubung zuständigen Personen durch regelmäßige Kontrollen sichergestellt haben, dass die Tiere in der Zeit zwischen dem Ende des Betäubungsvorgangs und dem Tod keine Anzeichen von Wahrnehmung oder Empfindung aufweisen.

Gemäß § 4 Abs 1 des Bundesgesetzes zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes begeht eine Verwaltungsübertretung, wer gegen die Bestimmungen der VO verstößt, indem er einem Tier entgegen § 5 TSchG ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt.

Da zusätzlich zur mangelnden Sicherstellung, dass die für die Betäubung zuständigen Personen durch regelmäßige Kontrollen sichergestellt haben, dass die Tiere in der Zeit zwischen dem Ende des Betäubungsvorgangs und dem Tod keine Anzeichen von Wahrnehmung oder Empfindung aufweisen, der „Erfolg" eingetreten ist, dass dem ggst Tier Schmerzen und Leiden zugefügt wurden, haben die Bf den objektiven Tatbestand des § 4 Abs 1 des Bundesgesetzes zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes iVm Art 5 Abs 1 der VO (EG) Nr 1099/2009 erfüllt.

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl jüngst 28.1.2025, Ra 2024/09/0071 uHa VwGH 5.9.2013, 2013/09/0065 und VwGH 21.10.1985, 85/02/0139) ist bei der Beurteilung der Tauglichkeit einer Verfolgungshandlung in Form eines Straferkenntnisses nicht alleine auf dessen Spruch abzustellen, sondern ist das Straferkenntnis in seiner Gesamtheit als Verfolgungshandlung zu werten, sodass für die Beurteilung, ob ein tauglicher Tatvorwurf innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist gesetzt worden ist, auch die Begründung herangezogen werden kann; in einem solchen Fall ist allerdings das Verwaltungsgericht verpflichtet, eine Konkretisierung des Spruchs vorzunehmen.

Den Bf wurden innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist die angefochtenen Straferkenntnisse zugestellt, in deren Begründung der ausdrückliche Vorwurf enthalten ist, dass dem Schwein Schmerzen und Leiden zugefügt wurden. Da dies eine Verfolgungshandlung innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist darstellt, war das Landesverwaltungsgericht OÖ berechtigt und auch verpflichtet, die erforderliche Konkretisierung im Spruch vorzunehmen.

IV.4.2. Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt neben der Erfüllung des objektiven Tatbestands Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Zumal es sich bei der in Spruchpunkt 4 der angefochtenen Straferkenntnisse vorgeworfenen Verwaltungsübertretung um ein Erfolgsdelikt handelt, muss dem Erst-Bf der Eintritt des „Erfolgs" des Zufügens von Leiden auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden.

Die Bf haben durch die Anzahl der zu schlachtenden Tiere pro Stunde, die Anzahl der dafür eingesetzten Mitarbeiter und die Anweisung – entgegen den Standardarbeitsanweisungen – dass erst ab der dritten Schnappatmung nach zu betäuben sei, Bedingungen geschaffen, die dazu führten, dass dem ggst Tier Schmerzen und Leiden zugefügt wurden, indem ihm unmittelbar nach dem Entblutungsstich Extremitäten abgetrennt wurden. Bei sorgfältiger Berücksichtigung dieser Parameter hätte den Bf klar sein müssen, dass unter diesen Umständen die geforderten Wartezeiten zwischen den einzelnen Arbeitsschritten nicht eingehalten werden können und dass es dadurch auch zu Schmerzen und Leiden von Tieren kommen kann. Es ist daher jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen.

Es ist daher auch die subjektive Tatseite der unter Spruchpunkt 4 der angefochtenen Straferkenntnisse erfüllt.

IV.4.3. Zur Strafbemessung sind auch bezüglich dieses Spruchpunkts die Einkommenssituation, die Sorgepflichten und insbesondere die verstrichene Zeit zu berücksichtigen, wobei auch hier nicht unberücksichtigt bleiben kann, dass die Bf bereits zuvor auf derartige Missstände hingewiesen wurden. Der Strafrahmen der in Spruchpunkt 4 der angefochtenen Straferkenntnisse vorgeworfenen Taten ist jedoch doppelt so hoch wie jener hinsichtlich Spruchpunkt 3. Es waren daher die Strafen spruchgemäß anzupassen.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Bei diesem Ergebnis waren den Bf gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG hinsichtlich Spruchpunkt 2 der angefochtenen Straferkenntnisse keine Beiträge zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens und des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben. Hinsichtlich der Spruchpunkte 3 und 4 waren den Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG keine Beträge zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben, die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens waren gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG entsprechend anzupassen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht OÖ auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter